

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 17.04.2013
Aktenz.: 38.52.01 vK/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0231/13

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Feuer- und Katastrophenschutz – Anstehende Novellierung des FSHG NRW

Hier: Stellungnahme des Landkreistages zu den Eckpunkten

Zusammenfassung:

*Zu den seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vorgelegten Eckpunkten der anstehenden Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) hat der Landkreistag inzwischen – basierend auf dem vom Vorstand am 30.10.2007 beschlossenen Forderungspapier und den weiteren Gremienberatungen – Stellung genommen (**Anlage**). Er hat dabei die Eckpunkte, die das Ergebnis der seit Jahren thematisierten Forderungen darstellen, im Wesentlichen unterstützt und verschiedene weitere Themen zur Behandlung vorgeschlagen, die zusätzlichen Bedürfnissen der Kreise/Städteregion entsprechen. Eine Stellungnahme zu den konkreten Regelungsvorschlägen – die durch das MIK NRW auf Grundlage der jetzt durchgeführten Eckpunkt konsultation im Rahmen eines Referentenentwurfs formuliert werden werden – wird der Landkreistag im Rahmen des für die zweite Jahreshälfte erwarteten Gesetzgebungsverfahrens abgeben.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hatte im Rahmen der Vorgespräche zur anstehenden Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) ein Eckpunktepapier mit der Bezeichnung „Themen einer Novellierung des FSHG“ vorgelegt (**Anlage 1**). Zu diesen Eckpunkten hat das MIK NRW ein Konsultationsverfahren eingeleitet, das der Erarbeitung des eigentlichen Referentenentwurfes vorgeschaltet ist. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens, in dessen Rahmen der Landkreistag Nordrhein-Westfalen inzwischen die beigefügte Stellungnahme abgegeben hat (**Anlage 2**), wird das MIK NRW nach weiteren Gesprächen, die im Mai stattfinden sollen, ggf. bis zur parlamentarischen

Sommerpause einen Referentenentwurf erstellen, der nach Durchführung des nach § 84 Abs. 3 GGO vorgesehenen weiteren Beteiligungsverfahrens der kommunalen Spitzenverbände in einen Kabinettsentwurf überführt werden soll, der als Regierungsentwurf im zweiten Halbjahr 2013 den Landtag erreichen könnte.

In seiner jetzigen Stellungnahme hat sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der vom Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen am 30.10.2007 beschlossenen Forderungen (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0785/07 vom 31.10.2007) und der durchgeführten Gremienkonsultation geäußert. Dabei hat er die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Papiers – die seit Jahren thematisierte Forderungen des Landkreistages aufnehmen – unterstützt und eine Anzahl verschiedener weiterer Änderungsanliegen vorgetragen, die das Eckpunktepapier bislang noch nicht zur Behandlung vorsieht.

Im Einzelnen hat der Landkreistag die Weiterentwicklung des Gesetzes zu einem Gesetz gefordert, das auch die Belange des Katastrophenschutzes begrifflich und inhaltlich ausreichend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Stärkung der Effizienz der Aufgabendurchführung im kreisangehörigen Raum hat er die Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte begrüßt und die Eröffnung der Möglichkeit zur Bestellung hauptamtlicher Kreisbrandmeister unterstützt, gleichzeitig die dringend erforderliche Umstellung des Bestellungsverfahrens für Kreisbrandmeister bei Anpassung an die üblichen beamtenrechtlichen Ernennungsvorschriften angeregt und den Vorbehalt geäußert, dass die Anforderung der Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung nur für die Ernennung optional hauptamtlicher Kreisbrandmeister Anwendung finden sollte. Konsequenterweise hat der Landkreistag daher auch begrüßt, dass die Leitung der freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Wache künftig durch den Leiter der Wache erfolgen soll. Eine einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie der Helfer im Katastrophenschutz hat er ebenso befürwortet, wie eine Aktualisierung der Regelung über die Werkfeuerwehren in Industrieparks. Nachdrücklich unterstützt hat er zudem die vorgesehene Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstellen und die gesetzliche Abbildung der zwischenzeitlichen Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend dem Krisenstabserlass. Zentralen Augenmerk hat er dabei darauf gerichtet, dass die entsprechenden Regelungen auf alle Hierarchieebenen untergebrochen werden müssen, damit dem Krisenstab örtliche Korrespondenzstrukturen zur Verfügung stehen. Bei der von ihm unterstützten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Personenauskunftsstelle (PASS) hat er angeregt, die Möglichkeit einer Vernetzung eingerichteter örtlicher PASS oder des Zusammenschlusses verschiedener örtlicher PASS auf freiwilliger Basis vorzusehen. Die Neuregelung der Kostenerstattung bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden im Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewen-

dete Sonderlöschmittel und Löschwasserrückhaltung bei Anpassung der Kostenberechnung an die Regelungen des KAG NRW hat er befürwortet.

Zusätzlich hat er gefordert, eine Klarstellung dazu im Gesetz vorzusehen, inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar seien. Auch hat er eine Erweiterung der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit angemahnt. Thematisiert hat er zudem die Änderungen von Personalstandards in den Brandschutzdienststellen. Außerdem hat er eine Veränderung der Erstattungspflicht gegenüber privaten Arbeitgebern für Arbeitsentgelte vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. K.', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian von Kraack

Anlagen